

Satzung **über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz - Feuerwehrsatzung - vom 15. 9. 2004**

Aufgrund § 45 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004, Artikel 1, Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg -BbgBKG- (GVBl. BB I, S.211), § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. BB I, S. 231) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15. 9. 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Aufgaben**

- (1) Die Stadt Nauen unterhält nach § 24 Abs. 1 des BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr kann bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefährdung besteht oder bei denen durch ein anderes Schadensereignis eine große Anzahl von Menschen gefährdet würde an Stelle des verpflichteten Veranstalters gem. § 34 BbgBKG eine Brandsicherheitswache stellen. Sie kann ferner an Stelle des verpflichteten Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage eine Brandwache gem. § 35 BbgBKG aufstellen oder einen Dritten dazu verpflichten.
- (3) Die Stadt Nauen als Träger des örtlichen Brandschutzes ist für den Übergangszeitraum bis zum 25.05.2005 noch zuständig für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 32 BbgBKG, die bei baulichen Anlagen, die eine erhöhte Brand- und Explosionsgefährdung aufweisen oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet wären, in regelmäßigen Abständen durchzuführen ist.
- (4) Die Stadt kann als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes an Stelle und auf Kosten des nach § 14 BbgBKG verpflichteten Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken und baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung oder von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen die erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen bereitstellen, unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung sorgen sowie für die Bereitstellung von Sonderlöschmitteln und anderen notwendigen Materialien sorgen. Die Stadt Nauen kann die Verpflichteten zu gemeinsamen Übungen mit der Freiwilligen Feuerwehr, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zur Beteiligung heranziehen.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 Abs.1 unentgeltlich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten der Stadt Nauen als Aufgabenträger gegenüber ist verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungs-berechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau oder für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben wird Kostenersatz von den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten verlangt.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß hat er der Stadt die entstandenen Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien zu ersetzen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die entstandenen Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes für erbrachte Leistungen wird nach § 6 der Satzung (Kostenbemessung) ermittelt. Etwaige weitere notwendige Auslagen werden in ihrer tatsächlich angefallenen Höhe in Ansatz gebracht.
- (6) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften (einschließlich Fahrzeuge und Geräte) von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet. Satz 1 gilt nicht für die Leistung des Brandschutzprüfers gem. § 1 Abs. 3

- (7) Von dem Ersatz der Kosten kann die Stadt absehen, soweit deren Forderung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellen würde. Die Entscheidung hierüber wird auf Antrag durch den Bürgermeister getroffen.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes werden die gemäß § 2, Abs. 2 - 4 dieser Satzung Verpflichteten herangezogen.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2, Abs. 2 - 4 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der Leistung und Zustellung des Kostenbescheides.
- (2) Soweit kein anderer Fälligkeitstermin vereinbart ist, wird die Kostenforderung zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig.

§ 5

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Freiwilligen Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.

§ 6

Kostenbemessung

- (1) Personalkosten:

- a) Bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach § 2 Abs. 2 - 4 dieser Satzung beträgt der Stundensatz je eingesetzten Feuerwehrmann 15,50 €
- b) Der Stundensatz je eingesetzten Feuerwehrmann erhöht sich bei kostenpflichtigen Einsätzen nach 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen auf 23,00 €

- c) Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen und Brandwachen nach § 1, Abs. 2 dieser Satzung beträgt der Stundensatz je Feuerwehrmann 9,00 €
- d) Die nach a) und b) festgelegten Stundensätze sind Bruttosätze. Hiervon sind dem Feuerwehrverein für jeden eingesetzten Feuerwehrmann je Einsatzstunde 10,00 € bei Einsätzen nach 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen jeweils 15,00 € als Nettoentgelte auszuführen. Die Differenz zum Bruttostundensatz verbleibt bei der Stadt als Verwaltungskostenanteil. Die Stundensätze nach c) werden ohne Abzug an den Feuerwehrverein abgeführt.
- e) Für die Durchführung einer Brandverhütungsschau beträgt der Stundensatz des Brandschutzprüfers 30,00 €

(2) Fahrzeug- und Geräteeinsatz:

Die Sachkosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten bei kostenersatzpflichtigen oder entgeltspflichtigen Einsätzen je Einsatzstunde werden wie folgt festgesetzt:

Fahrzeuge	Stundensatz in €
Tanklöschfahrzeug TLF 16	66,50
Löschgruppenfahrzeug LF 16	76,50
Löschgruppenfahrzeug LF 8	51,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/ TSFW	41,00
Teleskop-Leiter-Korb TLK 23/12	130,50
Gerätewagen- Gefahrgut GW-G 2	128,00
Dekontaminationsfahrzeug DEKON	110,00
Rüstwagen RW	82,00
Vorausrüstwagen VRW	41,00
Mannschaftstransportfahrzeug MTF/MTW	43,50
Einsatzleitfahrzeug ELW 1	46,00
Schlauchtransportanhänger STA	18,00
Tragkraftspritzenanhänger TSA	26,00
Schaumbildneranhänger SBA	46,00

Geräte	Stundensätze in €
Tauchpumpe TP 4-1	8,50
Tauchpumpe TP 8-1	9,00
Flüssigkeitssauger Starmix	6,00
Stromaggregat 3-5,5 kW	10,00
Druckschlauch B 20	4,00
Druckschlauch C 20	2,50
Motorkettensäge	7,50
Leichtschaumgenerator	13,00

- (3) Die unter Abs. 2 nicht aufgeführten, aber artgleichen Fahrzeuge, Anhänger oder Geräte werden bei Benutzung analog berechnet.

- (4) Sonstige Sachkosten (z.B. Sonderlöschmittel, Öl- und Chemikalien-Bindemittel) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für den Ersatz von Feuerwehrausrüstungsgegenständen infolge einsatzbedingten Verlustes.
- (5) Entstandene notwendige Auslagen für Porto, Telefonkosten und Fotomaterialien für die Beweissicherung werden nach der Höhe ihrer tatsächlichen Entstehung erhoben.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz - Feuerwehrsatzung- vom 15. 9. 2004 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten - Feuerwehrsatzung- vom 23. 6. 1999 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22. 10. 2003 außer Kraft.

Nauen, den 16. September 2004

Detlef Fleischmann
Bürgermeister